

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheinung jeden Sonntag  
und außer 3 Mt. für den Abnehmer

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Interrationspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: Verleger  
Friedrich und Eudor Gub. Simon! Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gebaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 23

Ausgegeben Gumbinnen, den 8. Juni

1912.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 381. Bekanntmachung.

Am Anordnung des k. d. Wälfers der öffentlichen Müssen werden die öffentlichen Wälfers an den Weichsel und Regatarräden und zwar bei Dorn, Jordan, Kraudenitz, Wälferswalde, Dirzjan und Marienburg mit dem 1. Januar 1913 dauernd außer Betrieb gesetzt.

Die Wagen und Seilen der Schiffsmaschinen finden an den genannten Mähsatzen, vor diesem Mähsatz an nicht mehr sein.

Gumbinnen, den 10. Mai 1912.

Der Landrat, Oskar v. Treschow, Landrat.

Nr. 382. An Genehmigung des Provinzialrats in der in Gumbinnen am 7. Dezember d. Js. folgende Sitzung, Sach und Aktensachen auf Dienstag, den 27. August d. Js. vorgetragen.

Gumbinnen, den 31. Mai 1912.

Der Reglementspräsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisbauaufseheres.

Nr. 383. Es ist die Bekanntmachung gemacht worden, daß die Anzeigepflicht der Besizer, hinsichtlich die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 über die Anzeigepflicht und die Ermittlung bei Übertragungen von Krankheiten durch Tiere oder der Tollwut verdächtige Tiere vielfach, nicht beobachtet worden sind.

Nach § 1. des sogenannten Gesetzes Nr. 108 über die Bekämpfung durch Tollwut oder der Tollwut verdächtige Tiere der für der Aufrechterhaltung des Erkrankten oder den Sterbeort infektösen Platz, innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Wechsel der Erkrankten der Wohnung oder dem Anzeigebureau, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufrechterhaltungsortes auch bei derjenigen des neuen Aufrechterhaltungsortes, zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede Person mit der Bekämpfung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behandlung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizei-Behörde muß, sobald sie von einer Übertragung durch Tollwut oder der tollwutverdächtige Tiere Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen, der alsdann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden

nach § 37 Ziff. 1 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 4. Juni 1912.

Der Landrat.

Nr. 387. Infolge höherer Anordnung wird im die Kreispolizeibehörden des Kreises erneut darauf hin, daß vor Erlaubnis der Bauteile zur Formahme von Veränderungen an Bauwerken von geschichtlichem oder künstlerischem Werte in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich ist, die bei mir unter Einreichung des Bauantrages, sowie aller etwa vorhandenen Pläne des zu Grunde liegenden Baunetzes in diesem gemeinsamen Zustande nachzulassen ist.

Tabelle habe ich noch hervor, daß diese Anordnung sich nicht auf und nach Erweiterungsbauwerken und den Abruch der ganzen Bauwerk beschränkt, sondern daß sie auf Veränderungen an allen Gebäuden, sie mögen mit dem eigentlichen Baunetz sein oder nicht verbunden, massive aus Holz oder Metall hergestellt sein, und auf Veränderungen an Aufhängungsstellen jeglicher Art Anwendung zu finden hat.

Gumbinnen, den 31. Mai 1912.

Der Landrat.

Nr. 388. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die mit der Abführung der landwirtschaftlichen Untergüter für 1911 und der Unfallversicherungsträger für 1912 auch jetzt noch im Rückstände sind, fordere ich mit Bezug auf die Kreisbeamtenverwaltung vom 10. Mai Kreisblatt Nr. 20 - nochmals auf, die Beiträge binnen spätestens 5 Tagen an die obige Kreisbeamtenverwaltung zu zahlen, andernfalls unversichtlich Zwangsbeitreibung erfolgen müßte.

Bei Abführung der Beiträge sind die auf der letzten Seite mit Siegel und Unterschrift zu verlegenden Heften zurückzugeben.

Gumbinnen, den 30. Mai 1912.

Der Vorsitzende des Kreisbauaufseheres  
(Sektions-Vorstand.)

### Nr. 389. Bekanntmachung.

Im Monat Juni d. Js. werden im Bezirk des Königl. Landgerichts Gumbinnen nachstehende Stutenkonfignationstermine abgehalten werden:

Am Samstag den 15. Juni 8 Uhr vorm. in Marienhöhe  
Am Sonntag den 15. Juni 9 1/2 Uhr vorm. in Walterkehmen  
Am Sonntag den 15. Juni 11 Uhr vorm. in Grünweißchen  
Am Sonntag den 15. Juni 2 1/2 Uhr nachm. in Bruchhagen  
Am Montag den 17. Juni 7 1/2 Uhr vorm. in Oberhagen  
Am Montag den 17. Juni 10 Uhr vorm. in Niebuden  
Am Montag den 24. Juni 1 1/2 Uhr nachm. in Buspfern  
Am Freitag den 28. Juni 3 1/2 Uhr nachm. in Memmelsdorf

Zu den vorgenannten Terminen sind alle diejenigen Stuten zu bringen, welche im Jahre 1913 von einem königlichen Beschäler gedeckt werden sollen und bisher nicht konfigniert worden sind.

Stuten der vorgedachten Art, welche dem Termine fern bleiben, würden zur Bedeckung durch königliche Landbeschäler nicht zugelassen, bezw. in Register B. aufgenommen